

Bericht und Antrag des Regierungsrats an den Landrat

22. Februar 2022

Nr. 2022-131 R-721-11 Bericht und Antrag des Regierungsrats an den Landrat zur Totalrevision des Gesetzes über die obligatorische Gebäudeversicherung (Gebäudeversicherungsgesetz; GVG)

I. Zusammenfassung

Die Unwetter im Jahr 1987 trafen den Kanton Uri besonders hart. Im Rahmen der Schadensbehebung hat sich eindrücklich gezeigt, dass die dadurch entstandenen Schäden an Gebäuden nicht allesamt von Versicherungen gedeckt wurden, da zahlreiche Gebäude in Uri infolge Fehlens eines Gebäudeversicherungsobligatoriums über keinen oder nicht genügenden Versicherungsschutz verfügten. Mit der Inkraftsetzung des Gesetzes über die obligatorische Gebäudeversicherung (Gebäudeversicherungsgesetz; RB 40.1402) per 1. Januar 1993 wurde sichergestellt, dass alle im Kanton Uri gelegenen Gebäude wertrichtig gegen Feuer- und Elementarschäden versichert sind.

Der Kanton Uri ist aufgrund seiner Topografie verschiedenen Elementarrisiken wie z. B. Hochwasser, Steinschlag und Lawinen besonders stark ausgesetzt. Das Gebäudeversicherungsgesetz hat sich in verschiedenen Ereignissen bewährt und sichergestellt, dass ein verursachter Schaden auch von den Versicherungen getragen wurde. Seit der Inkraftsetzung des Gebäudeversicherungsgesetzes im Jahr 1993 zeigen sich aber in der Praxis Gesetzeslücken und Unsicherheiten im Hinblick auf das Rechtsverfahren. Auch hat sich in der Art, wie Gesetze formuliert werden (z. B. geschlechtsneutrale Formulierung), verschiedene Veränderungen ergeben. Eine Modernisierung und moderate Überarbeitung des Gesetzes sind nun angezeigt.

Die vorliegende Totalrevision beinhaltet demzufolge grossmehrheitlich formelle Änderungen und bezweckt, das Gesetz rechtssicherer, übersichtlicher und für die Bürgerinnen und Bürger verständlicher und besser lesbar zu machen. Da beinahe alle Artikel von diesen formellen Änderungen betroffen sind, wird das Gesetz einer Totalrevision unterzogen.

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|------|---|----|
| I. | <i>Zusammenfassung</i> | 1 |
| II. | Ausführlicher Bericht | 3 |
| 1. | Geschichtlicher Hintergrund..... | 3 |
| 1.1. | Unwetter 1987 | 3 |
| 1.2. | Erfahrung mit dem Gebäudeversicherungsgesetz und Teilrevision 2008..... | 3 |
| 2. | Totalrevision des Gesetzes über die obligatorische Gebäudeversicherung..... | 4 |
| 2.1. | Ausgangslage | 4 |
| 2.2. | Ziel der Totalrevision..... | 4 |
| 3. | Frage nach dem Versicherungs- bzw. Leistungsanbieter | 5 |
| III. | Vernehmlassung | 6 |
| 4. | Beurteilung der Stellungnahmen durch den Regierungsrat..... | 8 |
| IV. | Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen | 8 |
| 5. | Kommentar zu einzelnen Gesetzesartikeln | 8 |
| 5.1. | Abschnitt Allgemeine Bestimmungen | 9 |
| 5.2. | Abschnitt Versicherungspflicht..... | 9 |
| 5.3. | Abschnitt Beginn und Ende der Versicherungspflicht und Versicherungswert..... | 10 |
| 5.4. | Abschnitt Durchführung der Versicherung..... | 10 |
| 5.5. | Abschnitt Vollzug | 11 |
| 5.6. | Abschnitt Strafbestimmungen..... | 12 |
| 5.7. | Abschnitt Schlussbestimmungen | 13 |
| V. | Antrag..... | 13 |

II. Ausführlicher Bericht

1. Geschichtlicher Hintergrund

1.1. Unwetter 1987

Das Unwetter im Jahr 1987 richtete im ganzen Kanton Uri grosse Schäden an der Landschaft, der Infrastruktur und unzähligen Gebäuden an. Nebst grossem Leid, das das Unwetter mit sich brachte, hat es aber auch eindrücklich aufgezeigt, dass im Kanton Uri zum damaligen Zeitpunkt wohl aufgrund des Fehlens einer Gebäudeversicherungspflicht zahlreiche Gebäude unter- oder teilweise gar nicht gegen Elementarschäden versichert waren, wie dies auch im Schlussbericht der kantonalen Koordinationsstelle über die finanzielle Hilfe an Private vom Juni 1989 festgehalten wurde. Dies hatte zur Folge, dass die Versicherungen Schäden nur teilweise und im schlechtesten Fall gar nicht getragen haben und die Kosten für den Wiederaufbau zu grossen Teilen bei deren Eigentümerinnen und Eigentümern verblieben waren.

In der Folge arbeitete der Regierungsrat ein Gesetz für die Einführung einer obligatorischen Gebäudeversicherung aus. Die Vorlage des Gebäudeversicherungsobligatoriums verfolgte in erster Linie das Ziel, dass mit einer Gebäudeversicherungspflicht Gebäudeeigentümerinnen und Gebäudeeigentümer bei einem Feuer oder einem Elementarereignis schadlos gehalten werden. Um dieses Ziel zu erreichen, wurde in der Vorlage nicht nur für Gebäude ein Versicherungsobligatorium eingeführt, sondern auch die Pflicht statuiert, dass die einzelnen Gebäude wertrichtig, d. h. zu ihrem wirklichen Wert zu versichern sind, sodass bei einem Feuer oder anderen Elementarschäden das Gebäude gleichwertig ersetzt wird. Das Gesetz sah zudem den Verzicht auf eine kantonale Gebäudeversicherung vor und nahm die Privatversicherungen für den Abschluss der Versicherungen in die Pflicht, dies, um der Privatwirtschaft den Vorrang zu geben und nicht weitere Staatsstellen aufzubauen. Das Gebäudeversicherungsgesetz wurde in der Volksabstimmung vom 7. März 1993 angenommen.

1.2. Erfahrung mit dem Gebäudeversicherungsgesetz und Teilrevision 2008

Das Gebäudeversicherungsgesetz kam nicht nur bei Einzelfällen zur Anwendung, sondern wurde insbesondere bei grösseren Naturereignissen, z. B. in den Jahren 1997 und 2005, immer wieder auf die Probe gestellt und hat sich bestens bewährt. Vor allem durch die Schäden des Unwetters im Sommer 2005 konnte festgestellt werden, dass die Versicherungspflicht im Kanton befolgt wurde und dass die Gebäude wertrichtig versichert sind. Die durch das Unwetter entstandenen Schäden an Gebäuden wurden praktisch ausnahmslos durch die Versicherungen gedeckt. Trotzdem zeigten sich seit Inkraftsetzung des Gesetzes in der Praxisanwendung verschiedene marginale Gesetzeslücken, Unsicherheiten im Hinblick auf das Rechtsverfahren und Mängel.

Einzelne Mängel wurden bei einer Teilrevision im Jahr 2008 behoben. Das Urner Volk nahm am 25. November 2007 an der Urne eine Vorlage an, die nebst der Präzisierung und formellen Ergänzungen folgende materielle Anpassungen beinhaltete:

- Der Versicherungs-Grenzwert, über dem Gebäude zwingend zu versichern sind, von 30'000 Franken wurde auf 50'000 Franken angehoben.

- Der Datentransfer zwischen der Fachstelle für Gebäudeschätzung, die für die Privatversicherungen die Gebäudeschätzungen vornehmen, und dem Amt für Steuern wurde gesetzlich ermöglicht, damit die beiden Stellen untereinander versicherungstechnische Daten wie z. B. Flächen, Kubaturen usw. austauschen können, um den jeweiligen Aufwand für Schätzungsverfahren möglichst gering zu halten und damit Synergien zu nutzen.
- Die Strafbestimmungen wurden dahingehend erweitert, dass mit Busse bestraft werden kann, wer die Auskunftspflicht verletzt und den Zutritt zum Objekt verweigert (z. B. für die Durchführung einer Gebäudeschätzung).

Die Teilrevision trat am 1. Januar 2008 in Kraft.

2. Totalrevision des Gesetzes über die obligatorische Gebäudeversicherung

2.1. Ausgangslage

Wie bereits ausgeführt, hat sich das Gebäudeversicherungsgesetz seit der Einführung im Jahr 1993 bei Unwettern (Elementarschäden) wie auch bei Gebäudebränden (Feuerschäden) bestens bewährt. Ein Schadenfall ist für die Betroffenen in der Regel ein bedeutender Einschnitt und geht meist einher mit dem Verlust von Sachen und persönlichen Erinnerungen. Die wertrichtige Gebäudeversicherungspflicht half den Betroffenen in finanzieller Hinsicht jedoch immer, das ganz oder teilweise zerstörte Gebäude ohne Existenzsorgen wieder aufbauen zu können.

Das Gebäudeversicherungsgesetz wurde trotz einer Teilrevision im Jahr 2008 aber materiell in dessen Ursprung belassen. Nachdem das Gesetz beinahe 30 Jahre im Wortlaut unverändert in Kraft ist, drängt sich nun aber eine Überarbeitung auf. Es zeigen sich Alterungsspuren in der Gesetzesformulierung, Unklarheiten in verfahrenstechnischer Hinsicht und Nachholbedarf bei der sprachlichen Verständlichkeit der Begriffe und Definitionen. Mit einer Totalrevision soll das Gebäudeversicherungsgesetz wieder auf den neusten Stand gebracht werden.

2.2. Ziel der Totalrevision

Mit der Revision des Gebäudeversicherungsgesetzes werden folgende Hauptziele verfolgt:

a. Rechtliche verfahrenstechnische Abläufe sicherstellen

Das Gesetz soll im Hinblick auf das Verwaltungsverfahren in gesetzestechnischer Hinsicht auf das sich inzwischen ebenfalls geänderte übergeordnete Recht angepasst werden. Dies betrifft besonders die Tätigkeiten der Gebäudeversicherungskommission in Bezug auf Zuständigkeit und Rechtsgrundlagen.

b. Verständlichkeit der einzelnen Artikel verbessern

Um die Verständlichkeit des gesetzlichen Inhalts zu verbessern, wurden einige Artikel aktualisiert, präzisiert, ergänzt oder detailliert. Das bedeutet, diese Artikel wurden mit aktuellen Begriffen ausgestattet und mit Ergänzungen präzisiert oder die Definitionen wurden verfeinert.

c. Sprachliche und textliche Aktualisierung

Im Laufe der 30 Jahre haben sich auch die Formulierungen (z. B. geschlechtsneutrale Formulierung, usw.), Begriffe und Bezeichnungen verändert. Sprachliche und textliche Anpassungen sind sinnvoll und tragen zur Lesbarkeit und Aktualisierung des Gebäudeversicherungsgesetzes bei.

Insgesamt soll das Gebäudeversicherungsgesetz rechtssicherer, übersichtlicher und für die Bürgerinnen und Bürger besser und verständlicher lesbar werden. Da von diesen zumeist formellen Änderungen die Mehrheit der Artikel betroffen ist, drängt sich formell eine Totalrevision auf.

3. Frage nach dem Versicherungs- bzw. Leistungsanbieter

Im Bereich der Versicherung von Gebäuden gegen Feuer- und Elementarschäden bestehen in der Schweiz zwei verschiedene Modelle. In insgesamt 19 Kantonen wurde ein rechtliches Monopol geschaffen und die Gebäude werden über eine öffentlich-rechtliche kantonale Gebäudeversicherung versichert. Der Kanton Uri zählt zusammen mit sechs anderen Kantonen zu denjenigen Kantonen, die zwar eine Versicherungspflicht für Gebäude kennen, aber über kein Versicherungsmonopol verfügen. Der Vollzug der Versicherungsleistung wurde der schweizerischen Privatassekuranz übertragen. Diese Lösung hat sich bis heute sehr gut bewährt, dies nicht zuletzt deswegen, weil der Kanton Uri aufgrund seiner Topografie verschiedenen Elementarrisiken (Hochwasser, Steinschlag, Lawinen usw.) besonders ausgesetzt ist und der Staat bei einer staatlichen Versicherungslösung diese Risiken alleine hätte tragen müssen. Eine Absicherung dieses gegenüber anderen Kantonen erhöhte Schadensrisikos über Rückversicherungen wäre entsprechend teuer und hätte auch Auswirkungen auf die Prämien. Die 1993 geltenden Argumente, auf ein Versicherungsmonopol zu verzichten, überzeugen noch heute:

- Das besondere Schadenpotenzial durch die Topografie und die Ausgesetztheit des Kantons Uri gegenüber Elementarrisiken ist gemessen an der relativ kleinen Bevölkerung ein sehr hohes finanzielles Risiko. Dementsprechend müsste eine vergleichsweise grössere Reserve- respektive Kapitalbildung und Rückversicherung vorgenommen werden. Die Höhe von Versicherungsprämien bemisst sich jeweils nach den angefallenen Schäden, erhöht um einen Beitrag für Schadenreserven (Rückstellungen), Verwaltungskosten und für die Beiträge an das Feuerwehrwesen für die Schadenprävention. In den Kantonen ohne eigene Gebäudeversicherung sind Prämientarif und Deckungsumfang der Elementarschadenversicherung gemäss Bundesgesetz betreffend die Aufsicht über Versicherungsunternehmen (VAG; SR 961.01) gesetzlich geregelt und vereinheitlicht. So prüft die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA) aufgrund der von den Versicherungsunternehmen vorgelegten Tarife und Berechnungsgrundlagen, ob die daraus abgeleiteten Prämien risiko- und kostengerecht sind (Art. 33 Abs. 3 VAG), womit eine gewisse Kontrolle der Prämienhöhe gewährleistet ist. Zur Elementarschadenprämie kommt eine nicht gesetzlich festgelegte und nicht von der FINMA genehmigte Feuerprämie, deren Höhe die Privatversicherungen festlegen können und die damit gestützt auf verschiedene Faktoren naturgemäss variieren kann (Wettbewerb). Zurzeit prüft die FINMA eine Senkung des Elementarschaden-Prämienatzes für den Kanton Uri. Grund für die Senkung sind die diversen Hochwasserschutz-Projekte und das verbesserte Hochwasserschutz-Management, die nun ihre Wirkung zeigen. Der Entscheid wird im Jahr 2022 erwartet.

- Weiter kommt bei beiden Modellsystemen eine Präventionsabgabe bzw. ein Präventionsbeitrag auf den Wert der Liegenschaft (UR: 5 Rappen von je 1'000 Franken der brandversicherten Gebäudeversicherungssumme). Jährlich fliessen somit rund 1'250'000 Franken an die Urner Feuerwehren (Feuerlöschfonds). In dieser Summe sind Extrasubventionen im Umfang von 350'000 Franken enthalten, zu deren Bezahlung sich die Versicherungen freiwillig vertraglich verpflichtet haben. Ebenfalls zu erwähnen ist, dass im Bereich der Prävention vor Elementarschäden einzelne private Versicherungen einen wichtigen finanziellen Beitrag leisten, indem sie einzelne Schutzprojekte unterstützen.
- Sollte der Kanton Uri eine eigenständige Gebäudeversicherung aufbauen müssen, hätte sie aufgrund der bisherigen Schadenverläufe der letzten Jahrzehnte und der Risikoverhältnisse ein Grundkapital von wohl über 50 Millionen Franken aufzubringen und eine kostspielige Rückversicherung abzuschliessen. Eine kantonale Gebäudeversicherung auf der «grünen Wiese» aufzubauen, ist ein schwieriges und teures Unterfangen und für Uri nicht verkraftbar. Die notwendige hohe Reserve- und Kapitalbildung würden den Staatshaushalt zu stark belasten und sich wiederum in höheren Prämien niederschlagen. Die historisch gewachsenen Monopolversicherungskantone konnten sich diese Sicherheiten über die Jahrzehnte aufbauen. Der Kanton verfügt auch nicht über die für die Durchsetzung der Versicherungspflicht notwendigen Daten der in Uri liegenden Gebäude. Diese wurden durch den Schweizerischen Versicherungsverband (SVV) erhoben und könnten im besten Fall von ihr käuflich erworben oder müssten selbst durch den Kanton erhoben werden. Auch verfügt der Kanton Uri nicht über (versicherungsmathematisches) Wissen. Nimmt man vergleichbare Kantone, wäre zudem die Schaffung von zehn bis 15 Stellen notwendig. Deshalb besteht derzeit keine Garantie, dass mit einer Monopolversicherung die Prämien tatsächlich tiefer sein werden als im heutigen System.
- Ein Vollzug über die Privatassekuranz bringt für die Gebäudeeigentümerinnen und Gebäudeeigentümer Vorteile. Sie haben die Möglichkeit, sich im freien Markt für ein Versicherungsunternehmen (Wettbewerb) zu entscheiden und die Policen mit anderen Versicherungsleistungen zu kombinieren bzw. zu optimieren (Rabatte). Dadurch entstehen auch Synergien mit anderen (Sach-)Versicherungen. Kundinnen und Kunden von Privatversicherungen profitieren von einer grösseren Freiheit bei der Gestaltung der Versicherungsleistungen, von sehr differenzierten Produkten und der Möglichkeit, die Versicherung zu wechseln. Dieses System hat sich bewährt. Bei der Bewältigung von grösseren Schadenereignissen können die Privatversicherungen auf Schadenspezialistinnen und -spezialisten aus der ganzen Schweiz zugreifen und so eine schnelle Schadenerledigung gewährleisten.

Aus den genannten Gründen erachtet es der Regierungsrat als richtig, am bewährten System festzuhalten.

III. Vernehmlassung

Der Regierungsrat eröffnete am 23. August 2021 die Vernehmlassung zur Totalrevision des Gebäudeversicherungsgesetzes. Während der Vernehmlassung sind insgesamt 25 Stellungnahmen eingegangen. Beteiligt haben sich vier politische Parteien (FDP, CVP-Die Mitte, SP, SVP), der Urner Gemeinde-

verband und 16 Einwohnergemeinden, der Bauernverband Uri sowie der Schweizerische Versicherungsverband (SVV) und zwei Versicherungsgesellschaften.

Die Totalrevision ist im Allgemeinen unbestritten, wobei zirka 80 Prozent der Vernehmlassungsadressatinnen und -adressaten die Totalrevision ohne Vorbehalte unterstützen, insbesondere die in der Praxis bewährte Weiterführung des bisherigen Systems der Versicherungsleistung durch die schweizerische Privatassekuranz. Die Bemerkungen von einzelnen Adressatinnen und können in fünf Themenbereiche zusammengefasst werden:

a) Umschreibung oder Präzisierungen von Definitionen

Ein Vernehmlassender regte an, die in Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b aufgeführten «Kirchen und Kapellen» klarer zu definieren, um allfällige bestehende oder mögliche zukünftige Unsicherheiten zu vermeiden. So seien religiöse Bauten anderer Religionen einzuschliessen, Mehrfachnutzungen zu klären oder anderweitige Abgrenzungen zu weltlichen Nutzungen festzuhalten. Mit Artikel 4 Absatz 3 hat der Regierungsrat aber bereits einen Generalartikel, um einzelne Gebäudarten auf Antrag von der Versicherungspflicht zu befreien, was Einzelfällen gerecht wird und in der bisherigen Praxis vollumfänglich genügt.

b) Übernahme von vorhanden Aufzählungen in das Gesetz

Drei Vernehmlassende regten an, bestehende Aufzählungen aus dem Bundesrecht oder aus dem Kommentar zu den einzelnen Gesetzesartikeln in die Gesetzesvorlage aufzunehmen. Mit Blick auf Doppelspurigkeiten, ein schlank formuliertes Gesetz und mögliche spätere Änderungen im übergeordneten Recht sollen aber auf die Wiederholung von Aufzählungen verzichtet und mit Verweisen auf das übergeordnete Recht gearbeitet werden. Somit muss bei Anpassungen von Bundesrecht nicht auch das kantonale Gesetz (mit einer Volksabstimmung) angepasst werden.

c) Ausweitung der Versicherungspflicht auf «Erdbebenschäden»

Ein Vernehmlassender regte an, die gesetzliche obligatorische Versicherungspflicht des Bundes mit «Erdbebenschäden» zu erweitern. Gebäude im Kanton Uri können jedoch schon heute gegen Erdbebenschäden freiwillig versichert werden. Die Privatassekuranz bietet solche Versicherungslösungen an. Der Regierungsrat ist der Meinung, dass zurzeit ein Alleingang für eine obligatorische Erdbebenversicherung im Kanton Uri nicht angezeigt ist, da eine solche Versicherungspflicht momentan auf Bundesebene geprüft wird. So haben der Ständerat am 10. März 2021 und der Nationalrat am 22. September 2021 die Motion 20.4329 «Schweizerische Erdbebenversicherung mittels System der Eventualverpflichtung» angenommen. Mit der nun verbindlichen Motion erhält der Bundesrat den Auftrag, einen Entwurf zu einem Gesetz oder einer Verordnung vorzulegen oder eine bestimmte Massnahme zu treffen. Der Regierungsrat bevorzugt in dieser Angelegenheit eine Bundeslösung. Im Rahmen des Massnahmenprogramms zur Erdbebenvorsorge des Bundes für den Zeitraum 2017 bis 2020 wurde ein Konzept für den Aufbau und den Betrieb einer Schadenorganisation Erdbeben (SOE) erarbeitet. Mit Beschluss vom 21. September 2021 hat der Regierungsrat dem Abschluss einer Leistungsvereinbarung betreffend «Betrieb einer Organisation, welche nach einem Erdbeben die beschädigten Gebäude untersucht und eine

schriftliche Schätzung der Wiederaufbau- und Reparaturkosten erstellt» mit der SOE beschlossen. Mit dieser Leistungsvereinbarung würde der Kanton Uri in einem Erdbebenereignis von Spezialisten unterstützt, die u.a. die Kosten für den Wiederaufbau der beschädigten Gebäude ermitteln können, womit wiederum eine Grundlage für Gesuche um finanzielle Unterstützung durch den Bund und andererseits für die Beurteilung der finanziellen Wiederaufbauhilfe an die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer gelegt würde.

d) Prüfung einer kantonalen Gebäudeversicherung

Zwei Vernehmlassende beantragten, eine kantonale Gebäudeversicherung zu prüfen, da sie der Ansicht sind, die Prämien in Uri könnten dadurch sinken, respektive sie forderten eventualiter eine Erhöhung des «Löschfünfers» auf 7 Rappen. Für die Beantwortung ihres Anliegens wird auf die Ausführungen unter Ziffer 3 dieses Berichts verwiesen.

e) Streichung der Gebührenerhebung bzw. keine Anwendung beim speziellen Artikel

Zwei Vernehmlassende beantragten, dass Artikel 12 Absatz 3 Buchstabe d Gebäudeversicherungsgesetz gestrichen werden soll. Mit dieser Bestimmung erhält die Gebäudeversicherungskommission die Möglichkeit, für ihre Tätigkeiten Gebühren gemäss Gebührenverordnung (RB 3.2512) zu erheben. Diese Bestimmung ist jedoch für bestimmte Geschäfte vorgesehen (z. B. Zessionen von Versicherungsbeiträgen, grössere Verfügungen usw.), die den üblichen Geschäftsaufwand der Kommission überschreiten und deren staatliche Leistung auch entsprechend der Verursacherin/dem Verursacher in Rechnung gestellt werden kann. Dabei wurde bewusst eine «kann»-Formulierung gewählt, weshalb ein Festhalten an diese Bestimmung aus Sicht des Regierungsrats auch sinnvoll ist.

4. Beurteilung der Stellungnahmen durch den Regierungsrat

Die vom Regierungsrat vorgeschlagene Totalrevision des Gesetzes über die obligatorische Gebäudeversicherung (Gebäudeversicherungsgesetz [GVG]; RB 40.1402) wird von den politischen Parteien, den Einwohnergemeinden sowie Dritten mit grosser Mehrheit unterstützt. Insbesondere auch die in der Praxis bewährte Weiterführung des bisherigen Systems der Versicherungsleistung durch die schweizerische Privatassekuranz wird durch die Stellungnehmenden bevorzugt.

Der Regierungsrat hat beschlossen, keine Anpassung oder Änderungen am Gesetzesentwurf auf Grund der Vernehmlassung vorzunehmen.

IV. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

5. Kommentar zu einzelnen Gesetzesartikeln

Einleitend wird festgehalten, dass die Totalrevision des Gebäudeversicherungsgesetzes sich grundsätzlich an das aktuell gültige Gesetz aus dem Jahr 1993 anlehnt. Die bewährten Artikel wurden übernommen, aktualisiert, präzisiert und aufgrund der 30-jährigen Erfahrungen mit dem Gesetz angerei-

chert. Zwecks Verständlichkeit, Zusammenhang und Bedeutungen werden alle Gesetzesartikel kommentiert.

5.1. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

Der Zweck des Gesetzes besteht darin, dass die im Kanton Uri gelegenen Gebäude wertrichtig gegen Feuer- und Elementarschäden versichert sind. Der Ursprung dieses Versicherungswillens entsprang nach den Unwettern 1987 und hat sich mit dem Inkrafttreten des bisherigen Gebäudeversicherungsgesetzes im Jahr 1993, insbesondere bei den Unwettern 1997 und 2005, wie auch bei vielen Gebäudebränden in den vergangenen 30 Jahren bestens bewährt.

Artikel 2

Im Artikel 2 Absätze 1 bis 5 werden Bezeichnungen/Begriffe, die im Gesetz verwendet werden, definiert und erläutert.

5.2. Abschnitt Versicherungspflicht

Artikel 3

Dieser Artikel statuiert im Kanton Uri die Gebäudeversicherungspflicht für die Gebäudeeigentümerinnen und Gebäudeeigentümer gegen Feuer- und Elementarschäden. Dieser Pflicht können sie - frei wählbar - bei einer gemäss Bundesgesetz betreffend die Aufsicht über Versicherungsunternehmen (Versicherungsaufsichtsgesetz [VAG]; SR 961.01) zugelassenen Versicherungsgesellschaft nachkommen.

Artikel 4

In Absatz 1 Buchstabe a bis c werden die Ausnahmen von der Versicherungspflicht festgehalten. Dabei stützt sich der Regierungsrat wiederum auf die bestehenden, bewährten Ausnahmeregelungen. So entfällt eine Gebäudeversicherungspflicht bei Gebäuden des Bundes und seiner Anstalten sowie für Kirchen und Kapellen. Gebäude mit einem Neuwert unter 50'000 Franken fallen auch nicht unter das Obligatorium. Ebenfalls haben sich die im Artikel 2 Buchstabe a und b festgehaltenen Befreiungen von der Versicherungspflicht auf Gesuch hin von Alpgebäuden und Ställen, die für die Landwirtschaft nicht mehr betriebsnotwendig sind und keinem anderen Zweck nutzbar gemacht werden, und leerstehende Objekte, die nicht mehr benutzt werden und zum Abbruch bestimmt sind, in der Vergangenheit bewährt.

Mit der Umschreibung des Absatzes 3 kann der Regierungsrat auf Antrag der Gebäudeversicherungskommission weitere Gebäude oder Gebäudearten von der Versicherungspflicht ausnehmen, sofern wichtige Gründe dazu vorliegen.

5.3. Abschnitt Beginn und Ende der Versicherungspflicht und Versicherungswert

Artikel 5

Von Bedeutung für die Gebäudeeigentümerinnen und Gebäudeeigentümer ist Absatz 1. Dieser hält fest, dass die Versicherungspflicht schon mit Beginn eines Neubaus gilt. Somit ist die Gebäudeeigentümerin oder der Gebäudeeigentümer verpflichtet, bereits den Rohbau ihres oder seines Gebäudes zu versichern. Ebenfalls ist die Eigentümerin oder der Eigentümer verpflichtet, bei wertvermehrenden Um- und Erneuerungsarbeiten schon ab Beginn der Bauarbeiten diese der Versicherung anzumelden. Damit wird eine mögliche Unterversicherung vermieden.

Absatz 2 wurde im Gebäudeversicherungsgesetz neu aufgenommen und regelt, wann die Versicherungspflicht endet.

Artikel 6

Absatz 1 hält fest, dass Gebäude grundsätzlich zum Neuwert versichert werden müssen. In Absatz 2 wird hingegen relativiert, dass für ein Gebäude eine Zeitwertversicherung abgeschlossen werden kann, wenn der Betrag des Zeitwerts beim Versicherungsabschluss weniger als 50 Prozent des Neuwerts beträgt.

Artikel 7

Versicherungen müssen mit einer jährlichen Versicherungssummenanpassung abgeschlossen werden. Damit wird gewährleistet, dass ein Gebäude auch mehrere Jahre nach einer Schätzung zum Neuwert aufgebaut werden kann.

5.4. Abschnitt Durchführung der Versicherung

Artikel 8

Die bewährten Absätze des Abschnitts «Durchführung der Versicherung» des bisher geltenden Gebäudeversicherungsgesetzes werden grundsätzlich übernommen.

Die bestehende Vereinbarung mit dem SVV gemäss Absatz 1 bleibt somit bestehen.

Gemäss Absatz 2 wird in der Vereinbarung mit dem SVV geregelt, dass

- die Versicherungsleistungen einheitlich und verbindlich angeboten werden (Bst. a);
- durch den SVV eine Fachstelle zur Ermittlung des Versicherungswerts betrieben und finanziert wird (Bst. b);
- bei nicht Akzeptanz der ermittelten Versicherungssumme diese der kantonalen Gebäudeversicherungskommission zu melden ist (Bst. c);
- die Fachstelle an die kantonale Gebäudeversicherungskommission über die Durchführung dieses Gesetzes jährlich zu berichten hat (Bst. d);

- falls Risiken nicht von einem Versicherungsunternehmen übernommen werden, diese gemeinsam getragen werden (Bst. e).

Um zu gewährleisten, dass - trotz eventuell ausstehender Prämien - die obligatorische Versicherungspflicht aufrechterhalten werden kann, dienen die Absätze 3 bis 5. Sie beschreiben das Vorgehen, wenn eine Gebäudeeigentümerin oder ein Gebäudeeigentümer ihr oder seine Versicherungsprämie nicht mehr bezahlen kann. Der Kanton bezahlt diese Prämien und übernimmt im Gegenzug die Prämienforderung mittels Zession gemäss Absatz 3. Im Gegenzug dazu verpflichtet sich das Versicherungsunternehmen gemäss Absatz 4, die obligatorische Gebäudeversicherung gegen Feuer- und Elementarschäden aufrechtzuerhalten. Der Kanton erhält ein Anrecht auf ein gesetzliches Pfandrecht am versicherten Gebäude gemäss Absatz 5.

Artikel 9

Für die unmittelbare Aufsicht über den Vollzug dieses Gesetzes ist es unabdingbar, dass gegenüber den kantonalen Vollzugsorganen, dabei insbesondere der kantonalen Gebäudeversicherungskommission, dem Amt für Steuern (gemäss Art. 13) sowie auch der Fachstelle für Gebäudeschätzungen (FSG) für versicherungstechnische Anliegen, eine Auskunftspflicht gilt und für die FSG zwecks Ermittlung des Versicherungswerts ein Zutrittsrecht zu allen Gebäuden im Kanton Uri besteht.

Artikel 10

Dieser Artikel regelt die Zuständigkeit des Landrats auf dem Verordnungsweg, sollte keine Vereinbarung mit dem SVV zustande kommen oder die Vereinbarung aufgekündigt werden.

5.5. Abschnitt Vollzug

Artikel 11

Die Aufsicht über dieses Gesetz obliegt dem Regierungsrat.

Dem Regierungsrat obliegt es gemäss Absatz 2, eine Vereinbarung mit den privaten Versicherungsunternehmen, vertreten durch den Schweizerischen Versicherungsverband (SVV), abzuschliessen. Im Weiteren wählt der Regierungsrat alle vier Jahre die kantonale Gebäudeversicherungskommission.

Sollte es in ferner Zukunft notwendig sein, Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz zu erlassen, so kann der Regierungsrat gemäss Absatz 3 zum Vollzug dieses Gesetzes ein Reglement erlassen. Aktuell ist dies allerdings nicht der Fall.

Artikel 12

Die Absätze 1 bis 4 regeln die Organisation, Aufgaben und Zuständigkeiten der kantonalen Gebäudeversicherungskommission.

Absatz 1 legt die Anzahl der Mitglieder der Kommission fest und Absatz 4 definiert, dass die Kommission durch die Vorsteherin oder den Vorsteher der Finanzdirektion und das Sekretariat durch das Direktionssekretariat der Finanzdirektion geführt wird.

In Absatz 2 wird festgehalten, dass die kantonale Gebäudeversicherungskommission dieses Gesetz vollzieht und für alle anderen Aufgaben zuständig ist, soweit nicht ausdrücklich ein anderes Organ bestimmt wurde.

Die kantonale Gebäudeversicherungskommission hat insbesondere folgende Aufgaben, gemäss Absatz 3,

- sie kann Stichprobenkontrollen durchführen, eine amtliche Versicherungskontrolle wird nicht geführt (Bst. a);
- sie bewilligt Ausnahmen von der Versicherungspflicht (Bst. b);
- sie erhebt bei Widerhandlung gegen die Strafbestimmungen dieses Gesetzes (Art. 16) Starfanzzeige (Bst. c);
- sie kann für ihre Tätigkeiten Gebühren erheben (Bst. d).

Artikel 13

Als Kontrollinstrument überprüft das Amt für Steuern mit jedem eigenen Liegenschaftsschätzungsfall, ob für das Gebäude eine Versicherung für Feuer- und Elementarschaden vorliegt. Sollte eine solche nicht vorliegen, meldet das Amt für Steuern dies der kantonalen Gebäudeversicherungskommission.

Artikel 14

Fachdienliche Daten für die Erfüllung ihrer Aufgaben (z. B. Kubaturen, Flächen, Berechnungen usw.) können gegenseitig zwischen der Fachstelle und dem Amt für Steuern im Einzelfall oder im Abrufverfahren ausgetauscht werden. Diese Formulierung korrespondiert sinngemäss mit Artikel 65 des Gesetzes über die direkten Steuern im Kanton Uri (Steuergesetz [StG]; RB 3.2211).

Artikel 15

Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, richtet sich die Rechtspflege auch nach der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege (VRPV; RB 2.2345).

5.6. Abschnitt Strafbestimmungen

Artikel 16

Absatz 1 bestimmt die Gesetzesverletzungen, die mit Bussen bestraft werden können. Gebäudeeigentümerinnen und Gebäudeeigentümer können mit einer Busse bestraft werden, wenn sie

- die Versicherungspflicht verletzen (Bst. a);
- die Regelung über den Beginn und das Ende der Versicherungspflicht missachten (Bst. b);
- die Versicherung nicht zum vorgeschriebenen Wert abschliessen (Bst. c);

- die Versicherung zum Neuwert nicht mit einer jährlichen Summenanpassung abschliessen (Bst. d);
- die Auskunftspflicht verletzen oder den Zutritt zum Gebäude verweigern (Bst. e).

Absatz 2 sagt aus, dass sich die Strafverfolgung nach den Bestimmungen über die ordentliche Strafrechtspflege richtet.

5.7. Abschnitt Schlussbestimmungen

Artikel 17

Da die vorliegende Revision praktisch alle Artikel betrifft, erfolgt die Revision des Gebäudeversicherungsgesetzes als Totalrevision, weshalb das heute gültige Gebäudeversicherungsgesetz aufgehoben wird.

Artikel 18

Das Gesetz soll nach erfolgter erfolgreicher Volksabstimmung per 1. Januar 2023 in Kraft treten.

V. Antrag

Gestützt auf diesen Bericht beantragt der Regierungsrat dem Landrat, folgenden Beschluss zu fassen:

Das Gesetz über die obligatorische Gebäudeversicherung (Gebäudeversicherungsgesetz [GVG]; RB 40.1402), wie es in der Beilage enthalten ist, wird zuhanden der Volksabstimmung verabschiedet.

Beilage

- Gesetz über die obligatorische Gebäudeversicherung (Gebäudeversicherungsgesetz; GVG); RB 40.1402